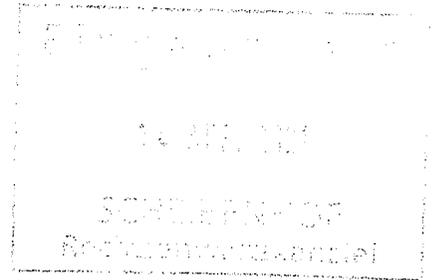
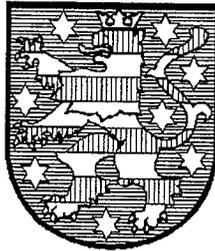


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. März 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 03.08.2018 wird aufgehoben.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

1. Der am 23.09.1997 in Kerman (Iran) geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger, ledig, gehört zur Volksgruppe der Hazara und ist inzwischen christlichen Glaubens.

Eine gegen einen ablehnen Asylbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.02.2017 erhobene Klage auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans nahm der Kläger 19.03.2018 zurück.

Er stellte aufgrund seiner Konversion zum christlichen Glauben einen Folgeantrag am 23.05.2018. Seine Taufe war am 30.09.2017 erfolgt.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 03.08.2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Folgeantrag als unzulässig ab (1.) und lehnte die Zuerkennung eines Abschiebeverbotes ab (2.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 08.08.2018 zugestellt.

II.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger unter dem 10.08.2018 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben, welche noch am selben Tag einging, und beantragen,

den Bescheid vom 03.08.2018 aufzuheben.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt. Der Folgeantrag sei nicht unzulässig, da die ursprüngliche Klage nur deshalb zurückgenommen worden sei, da sie sich nur auf die Feststellung eines Abschiebeverbotes bezogen

habe und daher die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes bestandskräftig geworden seien. Daher habe der Kläger auch nicht im ursprünglichen Klageverfahren die Konversion geltend machen können, da diese Auswirkungen auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gehabt hätte, deren Ablehnung schon bestandskräftig geworden sei, nicht aber auf die Feststellung eines Abschiebeverbotes. Daher sei der Folgeantrag zulässig gewesen. Hinsichtlich der Dreimonatsfrist der Antragstellung des Folgeantrags könne nicht auf die Taufe abgestellt werden, da sich die Konversion nicht in der Taufe erschöpfe und der Kläger seit diesem Zeitpunkt immer mehr in seinem Glauben wachse und ein eigenes Empfinden als Christ erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sei.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 25.01.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 26.02.2021, auf welchen Bezug genommen wird, bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Afghanistan (Stand 11.01.2021), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 27.01.2021 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung. In der Sitzung vom 01.03.2021 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 03.08.2018 ist rechswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Folgeantrag des Klägers war zulässig und ist insbesondere fristgerecht gestellt worden.

1. Ein Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen, wenn sich also die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind (Nr. 3).

Im Falle des Klägers lagen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor, da sich nachträglich mit der Konversion zum Christentum eine für seinen Asylantrag günstigere Sachlage ergeben hat, deren Prüfung und Beurteilung Gegenstand der Prüfung des Folgeantrags hätte sein müssen.

Der Kläger stellte den Folgeantrag auch innerhalb der von § 51 Abs. 3 VwVfG vorgesehenen Frist von 3 Monaten ab Kenntnis der geänderten Umstände: Der Kläger wurde am 30.09.2017 getauft. Fristende wäre damit der 30.12.2017. Da es sich hierbei um einen Samstag handelte, endete die Frist gem. § 173 VwGO, i.V.m. § 193 BGB am darauffolgenden Werktag, also Dienstag, den 02.01.2018. Am 12.10.2017 unterrichtete er seinen Rechtsanwalt hiervon, wie aus dessen Aktenvermerk hervorgeht, der in Augenschein genommen wurde. Nachdem sich sowohl der Kläger als auch dessen Kontaktpersonen der AWO zunächst ob der Notwendigkeit eines Folgeantrags irritiert zeigten, wurde ihnen in einer erneuten Beratung mit dem Rechtsanwalt des Klägers am 11.12.2017 um 16:30 Uhr die Situation mit den prozessualen Zusammenhängen erfolgreich vergegenwärtigt. Noch im Dezember erfolgte der Versuch des Klägers, persönlich beim Bundesamt einen Folgeantrag aufgrund seiner Konversion zu stellen. Indes wurde er zunächst nach der Feststellung seiner Personalien abgewiesen. In einem Anruf des Bundesamtes beim klägerischen Rechtsanwalt wurde ausgeführt, dass ein Folgeantrag noch während des laufenden Gerichtsverfahrens, in dem der Bescheid des Erstantrages angegriffen wird, nicht durchgeführt werde.

Zwar konnte der Kläger sich nicht an ein genaues Datum erinnern, sondern lediglich aussagen, dass sein Versuch einer persönlichen Stellung eines Folgeantrages im Monat Dezember erfolgte. Das Gericht schenkt aber seiner Aussage Glauben, da der Kläger zu Überzeugung des Gerichts nicht verstand, weshalb er nach dieser Angabe gefragt wurde und es insofern eine asyltaktisch gefälschte Einlassung ausschließt. Zum anderen aber hat der Rechtsanwalt des Klägers nach dem erfolglosen persönlichen Versuch des Klägers, einen Folgeantrag zu stellen, einen solchen noch im Dezember 2017 vorformuliert. Da dies nach dem Versuch des Klägers

aber noch im Dezember erfolgte, war der Versuch der Antragstellung, auf den es zur Fristwahrung ankommt, vor dem 02.01.2018 und damit fristgerecht erfolgt. Darauf, dass der Kläger das von seinem Rechtsanwalt vorformulierte Schreiben erst deutlich später dem Gericht und noch später dem Bundesamt zukommen ließ, kommt es nicht an, da ihm nicht zuzurechnen ist, dass ihn bei seinem Versuch der Antragstellung das Bundesamt keinen Antrag stellen ließ. Mehr als das Erscheinen beim Bundesamt mit dem vorgebrachten Ansinnen einen Folgeantrag stellen zu wollen, kann vom Kläger nicht verlangt werden.

2. Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. 14.05.21
not.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook

